

### Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.

**Dietmar Liese** Bundesvorsitzender

Stadtkasse Potsdam

14469 Potsdam

Dietmar Liese | Stadtkasse Potsdam Friedrich-Ebert-Str. 79-81 | 14469 Potsdam Friedrich-Ebert-Str. 79-81 Bundesministerium

der Justiz und für Verbraucherschutz Referat R A 4 11015 Berlin

**Tel** 0331/289-1370 Fax 0331/289-1395 E-Mail dietmar.liese@kassenverwalter.de

18. Dezember 2018

Diskussionsentwurf eines Fortentwicklung Gesetzes zur des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz - PkoFoG)

#### Gelegenheit zur Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie nutzen gern die Möglichkeit zur Stellungnahme und führen dazu wie folgt aus:

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die geplanten Neuerungen und Ergänzungen grundsätzlich geeignet sind, die in der Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 07.07.2009 aufgezeigten Schwachstellen beim Pfändungsschutz weitgehend zu beseitigen. Wohlwissend das Pfändungsschutz für die Vollstreckung kommunaler Forderungen immer auch mit Schwierigkeiten bei der Forderungsrealisierung und einem höheren Aufwand in den Vollstreckungsverfahren verbunden ist, ist ein transparentes und für jeden Beteiligten übersichtliches und verständliches Regelwerk zu begrüßen.

Eine große Schwachstelle, dass bisher kein Anspruch auf ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) bestand, hat der Gesetzgeber bereits durch den normierten Rechtsanspruch auf ein Basiskonto weitgehend geschlossen. Nunmehr wird der Anspruch auf die Umwandlung eines bestehenden Kontos deutlich gemacht. Gleiches soll künftig auch für debitorische (überzogene) Konten gelten. Die vorgesehene Regelung für den Vollstreckungsschutz für Nachzahlungen von Sozialleistungen waren überfällig. On die Ausdehnung der Ansparmöglichkeiten auf dem P-Konto von drei Monaten tatsächlich einem praktischen Bedürfnis Rechnung trägt, mag allerdings bezweifelt werden. Die Konkretisierung der Bestimmungen über die Erteilung einer Bescheinigung über das unpfändbare Einkommen und die Zertifizierung des entsprechenden Vordrucks sind zu begrüßen



und werden zu einer Vereinfachung des Verfahrens beitragen, soweit der Schuldner einen höheren als den Basispfändungsschutz benötigt. Allerdings werden sich die Vollstreckungsbehörden darauf einstellen müssen, dass sie den Pfändungsschutz durch Verfügung feststellen müssen, wenn der Schuldner nachweislich keine geeignete Bescheinigung von einer anderen dafür in Betracht kommenden Institution erhält.

Zu begrüßen ist die redaktionelle Entzerrung von § 850k ZPO, was dem Gesetzgeber die Möglichkeit gibt, die Einzelheiten zum Pfändungsschutz in den §§ 899 bis 910 ZPO differenzierter zu regeln.

Längst überfällig ist die Festlegung, dass der Schuldner auch in der Insolvenz den Pfändungsschutz des P-Kontos in Anspruch nehmen und über die unpfändbaren Beträge auf seinem P-Konto verfügen kann, ohne dass es einer Erklärung, Bescheinigung oder Freigabe durch den Insolvenzverwalter bedarf.

Nicht geregelt bleiben einige Schwachstellen der Kontenpfändung. So gibt es weiterhin keine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung, dass die Kontoführungsgebühren bei einem P-Konto nicht höher sein dürfen, als bei einem gewöhnlichen Girokonto und dass für die Abgabe der Drittschuldnererklärung vom Drittschuldner weder beim Gläubiger noch beim Schuldner Kosten erhoben werden können.

Grundsätzliche Unklarheiten bleiben, was die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörden auf kommunaler Ebene betrifft. Der § 850 m E-ZPO bleibt trotz oder gerade wegen der Erläuterung im Diskussionsentwurf unklar.

Folgende konkrete Fragestellungen bzw. Hinweise ergeben sich aus dem Gesetzentwurf bzw. den Erläuterungen des Diskussionsentwurfes:

#### Zu § 811 ZPO

Es sollte eine Aufstellung der Gegenstände ersichtlich sein, die der religiösen Verehrung dienen. Unklar bleibt u. E. wie der Verkehrswert der einzelnen Kulturgegenstände ermittelt wird.

Fraglich ist im Übrigen, wo ein eventueller Rechtsstreit geführt wird, wenn ein Vollstreckungsbeamter (behördliche Geldvollstreckung) einen Gegenstand evtl. zu Unrecht pfändet.

# Zu § 850 c ZPO

Zu begrüßen ist die Verweisung in Abs. 2 Satz 2 auf die aktuelle Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung. Hierdurch werden Anwendungsfehler vermieden.

#### Zu § 850f ZPO

Zu begrüßen sind die Verweisung in Abs. 3 auf die aktuellen Sätze der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung.



#### Zu § 850k Abs. 1 ZPO

Die Erweiterung des Anspruchs auf Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto auch auf Vorsorgebevollmächtige entspricht einer gesellschaftlichen Notwendigkeit. Aus Klarstellungsgründen halten wir jedoch eine explizierte Nennung im Absatz 1für sinnvoll.

#### Zu § 850m ZPO

Nach Abs. 2 der o.g. Bestimmung soll diese Regelung nur für Forderungen, die nach Bundesrecht werden, Es stellt sich nicht beigetrieben gelten. die Frage, warum die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder mit aufgenommen wurden. Die Entwurfsbegründung unter Nummer 8 (S. 38 des Gesetzesentwurfs zu Absatz 2), spricht von einem Gleichlauf des Kontopfändungsschutzes bei Bundes- und Landesrecht. Daher wäre es sachgerecht, wenn auch die landesrechtlichen Vollstreckungsgesetze in § 850m ZPO-E geführt wären, zumal der Verweis auf die verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Regelungern des Bundes auch nur deklaratorisch sein können, mithin ohne Regelungscharakter.

Aus der Verweisung in § 850m Abs. 2 ZPO-E ist zu folgern, dass die angesprochenen Vollstreckungsbehörden z. B. auch über die Aufteilung von Guthaben bei Gemeinschaftskonten, über die Verkürzung der Auszahlungsfrist, über den Ausgleich debitorisch geführter P-Konten, über Erhöhungsbeträge bei fehlenden Bescheinigungen über unpfändbare Zahlungen sowie über abweichende Pfändungsbeträge zu entscheiden haben. Hier kommen weitergehende Aufgaben auf die Vollstreckungsbehörden zu, die kritisch gesehen werden.

## Zu § 903 ZPO

Die Benennung des Gerichtsvollziehers als "weitere juristische Anlaufstelle" für die Erstellung von Bescheinigungen kann nicht überzeugen. U.E. sollten die bisher in § 850k Abs. 5 genannten Stellen unverändert bleiben.

### Zu § 904 ZPO

Die gesetzlichen Regelungen zur Behandlung von Nachzahlungen von Sozialleistungen sind zu begrüßen.

Wir freuen uns sehr, auch weiterhin als Fach- und Berufsverband für das kommunale Forderungsmanagement bei vollstreckungsrechtlichen Regelungen die Möglichkeit der Stellungnahme, wie zu insolvenzrechtlichen Regelungen schon seit längerem üblich, zu erhalten.

gez. Dietmar Liese Bundesvorsitzender